

Positionspapier Föderalismus

DIE SCHWEIZ WEIST WELTWEIT DIE KLEINSTE POLITISCHE GEBIETE MIT DEN GRÖSSTEN KOMPETENZEN SOWOHL AUF DER AUSGABEN- ALS AUCH AUF DER EINNAHMESEITE AUF (BLÖCHLIGER 2005: S. 43). GERADE WEIL DIE SCHWEIZ SO STARK DEZENTRALISIERT IST, MÜSSEN DIE ANREIZE AUS SICHT DER JUNGFREISINNIGEN IM UMGANG MIT STEUERGELDERN RICHTIG GESETZT SEIN. DIE AUFGABEN SIND DESHALB SO AUF BUND, KANTONE UND GEMEINDEN ZU VERTEILEN, DASS SIE SO EFFIZIENT WIE NUR MÖGLICH ERBRACHT WERDEN. UNTERGEORDNETE GEBIETE MIT POLITISCHEN KOMPETENZEN SIND NÄHER BEIM BÜRGER UND KÖNNEN SOMIT BESSER AUF DIE LOKALEN GEGEBENHEITEN IN DER ERBRINGUNG ÖFFENTLICHER LEISTUNGEN EINGEHEN (BLANKART 2011: 615 FF.).

Die Schweiz, in welcher mit dem Art. 5a ihrer BV das Prinzip der Subsidiarität Eingang findet, entfernt sich zunehmend von dezentralen Lösungen, wie sich anhand der zunehmenden Zahl gesamtschweizerischer Fachkonferenzen oder Harmonisierungsbestrebungen des Bundes feststellen lässt. Schaltegger und Winistörfer (2014: S. 199) haben ermittelt, dass zwischen Ende 2004 und Oktober 2016 von gesamthaft 561 föderalismusrelevanten Rechtsänderungen auf Bundesebene 127 zu mehr Zentralismus und somit zu mehr Kompetenzen des Bundes geführt haben. Eine Dezentralisierung von Kompetenzen wurde in keinem einzigen Fall gefunden. Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit hat 2016 im Rahmen ihres Föderalismusmonitorings den Charakter der parlamentarischen Vorstösse in den eidgenössischen Räten analysiert. Zwischen 2011 und 2015 zählte sie 412 Vorstösse mit Föderalismusbezug. Von ihnen beinhalteten 294 (71 %) eine Zentralisierung, 84 (20 %) eine verstärkte vertikale Zusammenarbeit und nur 34 (8 %) eine Dezentralisierung (ch Stiftung 2016: S. 3).

Eine solche mehrere Ebenen umfassende Aufgabenstruktur ist systematisch Handlungs- und Reformunfähigkeit ausgeliefert. Diese Entwicklung lässt sich nur bremsen, wenn das Prinzip der «fiskalischen Äquivalenz» konsequent angewendet wird. Der Kreis der Nutzniesser öffentlicher Leistungen muss demnach mit dem Kreis der Steuerzahler übereinstimmen (Olson 1969: S. 483).

Mit diesem Hintergrund fordern die Jungfreisinnigen Schweiz die Umsetzung folgender Massnahmen:

- **EINFÜHRUNG EINES FINANZREFERENDUMS AUF BUNDESEBENE**

50'000 Stimmberechtigte oder 8 Kantone sollen gegen Verpflichtungskredite das Referendum ergreifen können, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken vorsehen. Dieses Volksrecht hat eine positive Wirkung auf die öffentlichen Finanzen in Kantonen, die alle ein Finanzreferendum kennen, wie auch in den Gemeinden. Die Jungfreisinnigen erachten das Finanzreferendum als wichtige Bremse gegen wachsende Bundeskompetenzen, da so eine schnelle zentralistische Finanzierung gehindert wird.

- **KEINE ALLGEMEINVERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG DURCH DEN BUND**

Innerhalb der interkantonalen Zusammenarbeit kann heute das Bundesparlament auf Antrag beteiligter Kantone eine solche Vereinbarung allgemeinverbindlich erklären oder einen Kanton zum Beitritt verpflichten. Etwas allgemeinverbindlich auf Bundesebene zu erklären, ritzt das in der BV verankerte Prinzip der Subsidiarität und wird den unterschiedlichen regionalen Befindlichkeiten der dem Bund nachgelagerten Gebietskörperschaften nicht gerecht. Solange Kantone etwas alleine bewältigen können, sollen sie zu nichts gezwungen werden.

- **NIE VERBUNDAUFGABEN DEFINIEREN**

Einige Aufgaben führen Bund und Kantone gemeinsam aus. Dabei bleibt die Finanzierung und Verantwortung geteilt. Aus Sicht der Jungfreisinnigen Schweiz sollen diese konsequent entflochten werden, da beide Akteure viel Energie in die Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen stecken, mit dem Ziel, möglichst wenig zu zahlen und möglichst viel mitzubestimmen. Durch gezielte Entflechtungen etwa im Bildungsbereich, bei den Krankenkassenprämienverbilligungen und im öffentlichen Regionalverkehr erhielten die Kantone grössere Gestaltungskompetenzen.

- **DIE KOMPETENZ DER KANTONE IN DER RAUMPLANUNG SOLL GESTÄRKT WERDEN**

Die von dieser Bundesverordnung geforderten Publikationen oder Rapporten vonseiten der Kantone, zum Beispiel zu Einnahmen und Verwendung der Mehrwertabgabe oder zur Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen, dürfen nicht zu überdimensionierten Kantonsverwaltungen führen. Zukünftig soll vermehrt die föderale Arbeitsteilung und insbesondere die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantone in der Raumplanung beachtet werden. Natur- und Landschaftsschutz, der hoheitlich von oben verordnet wird, bedarf mehr Abstimmung mit den Bedürfnissen der Kantone.

- **MEHR KANTONALE KOMPETENZEN IN DER BILDUNG**

Mit dem Sprachengesetz greift der Bund in die Kompetenzen der Kantone ein, obwohl erster im Bereich des Sprachenunterrichts nur über eine Förderungskompetenz verfügt, nicht aber über eine Rechtsetzungskompetenz (vgl. Schefer, Markus/Rüegger, Vanessa 2015). Entsprechend muss das Sprachengesetz gemäss den Jungfreisinnigen Schweiz im Bereich der Bildung aufgehoben werden. In letzter Instanz soll der Bund zudem weiterhin die Möglichkeit haben Beschlüsse im Bildungsbereich zu erlassen, sofern sich die Kantone nicht einigen können.

- **REDUKTION DER DIREKTEN BUNDESSTEUER DURCH DIE ABSCHAFFUNG DES KANTONSANTEILS**

Aufgrund anderer Institutionen, die auf Umverteilungen aufbauen, lässt sich der Kantonsanteil in der direkten Bundessteuer nicht rechtfertigen. Da der Bund über seinen eigenen Bedarf hinaus Steuern erhebt, um sie wieder an die Kantone zurückzuzahlen, führt dies zu einer Einschränkung der Steuerautonomie der Kantone und gehört somit abgeschafft. Die Bundessteuer soll um den Betrag des kantonalen Anteils reduziert werden.

- **HÄRTEAUSGLEICH INNERHALB DES NATIONALEN FINANZAUSGLEICHES (NFA) ABSCHAFFEN**

Weil der Härtefallausgleich des NFA gar keine Härten ausgleicht, sondern einfach den Übergang vom alten zum neuen System abfedern soll, erweist sich eine Weiterführung nach mehreren Jahren nach Inkrafttreten der NFA als nicht notwendig. Er sollte aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

- **INNERHALB DER NFA IST DIE MINDESTAUSSTATTUNG VON 85 PROZENT NEU FIX ZU GARANTIERT**

In den letzten Jahren hatte die effektive Mindestausstattung (jener Wert, auf den der schwächste Kanton gehoben wird) die gesetzlich vorgesehene Richtgrösse von 85 % (des mittleren standardisierten Pro-Kopf-Steuerertrags) immer deutlicher überschritten. Durch eine solche Entwicklung des Finanzausgleichs wird die Solidarität zwischen den Kantonen arg strapaziert. Die einzig richtige Massnahme ist die Entpolitisierung der Dotation des Ressourcenausgleichs und deren Anbindung an die tatsächlichen Disparitäten, um eine Mindestausstattung von fix 85 % zu garantieren.

Literaturverzeichnis

- Blankart, Charles B. 2011: Öffentliche Finanzen in der Demokratie. 8. Aufl. München.
- Blöchliger, Hansjörg 2005: Baustelle Föderalismus. Metropolitanregionen versus Kantone: Untersuchungen und Vorschläge für eine Revitalisierung der Schweiz. Avenir Suisse.
- ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit 2016: Monitoringbericht Föderalismus 2015. Anhang 1: Analyse von parlamentarischen Vorstössen in den eidgenössischen Räten 2015.
- Olson, Mancur 1969: The Principle of «Fiscal Equivalence»: The Division of Responsibilities Among Different Levels of Government. In: The American Economic Review 59, pp. 479-487.
- Rühli, Lukas/Rother, Natanael 2017: NFA 2. Für die Revitalisierung des Schweizer Föderalismus. Avenir Suisse.
- Schaltegger, Christoph/Winistörfer, Marc 2014: Föderalismus und Subsidiarität. Avenir Suisse.
- Schefer, Markus/Rüegger, Vanessa 2015: Die Pflicht der Kantone zur Koordination des Sprachunterrichts (Art. 62 BV): ein verfassungsrechtlicher Essay. In: Recht, 33 (4), pp. 226-234.